



Reglement

über die Bestattungen und den Friedhof

Dossier:	06/98/0002	Seitenzahl:	15
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 19.05.1999 Gemeindeversammlung: 18.06.1999 Staatsrat: 24.11.1999
Datum:	18.06.1999 / L	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Grundlagen		4
Allgemeine Bestimmungen		
Einleitung	1	4
Zweck	2	4
Öffentlicher Friedhof / Eigentumsverhältnisse	3	4
Zuständigkeiten		
Gemeindeversammlung	4	4
Gemeinderat	5	4
Friedhofverwaltung	6	5
Bestattungsinstitute	7	5
Angehörige	8	5
Ablauf und Fristen der Bestattung		
Meldepflicht	9	5
Organisation der Bestattung	10	5
Meldung der Bestattung	11	5
Aufbahrungshalle	12	5
Aufbahrungsdauer	13	6
Bestattungspflicht	14	6
Blumenschmuck und Kränze	15	6
Bestattung	16	6
Bestattung von auswärtigen Personen	17	6
Vorschriften Säрге und Urnen		
Sargmaterialien	18	7
Urnenmaterialien	19	7
Vorschriften Gräber		
Grabarten	20	7
Grabort	21	7
Grabmasse	22	7
Grabmäler	23	7
Masse der Grabmäler	24	8
Beschriftung der Grabmäler	25	8
Bewilligung der Grabmäler	26	8
Unterhalt der Grabmäler	27	9
Grabmal des Gemeinschaftsgrabes	28	9
Grabpflege	29	9
Ruhezeiten	30	10
Grabaufhebungen	31	10
Grabreservierungen/Doppelgräber	32	10

Kosten		
Grundsatz	33	10
Bestattungskosten	34	10
Doppelgräber	35	11
Urnenbeisetzung	36	11
Rechnungs-Auszahlungsadresse	37	11
Tarife	38	11
Friedhof Fendingen		
Eigentumsverhältnisse	39	12
Betrieb	40	12
Kosten	41	12
Private Friedhöfe		
Grundsatz	42	12
Betrieb	43	12
Ausgrabungen und Verlegungen		
Ausgrabungen und Verlegungen	44	13
Haftung, Strafen und Rechtsmittel		
Haftung	45	13
Strafen	46	13
Rechtsmittel	47	13
Schlussbestimmungen		
Übergangsbestimmung	48	14
Inkrafttreten	49	14
Genehmigungen		15

Grundlagen

- Beschluss vom 25.01.1875 betreffend die Friedhofpolizei, geändert durch den Beschluss vom 05.09.1879 und interpretiert durch den Beschluss vom 16.03.1906.
- Sanitätsgesetz (SG) vom 06.05.1943
- Ausführungsverordnung zum Sanitätsgesetz (AVSG) vom 16.03.1948
- Gesetz über die öffentlichen Sachen vom 04.02.1972
- Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG)

Allgemeine Bestimmungen

Einleitung	Artikel 1. Friedhof und Grabstätte sind Zeichen menschlicher Kultur. Die Gemeinde verpflichtet sich, allen EinwohnerInnen der Gemeinde eine würdige, letzte Ruhestätte zur Verfügung zu stellen.
Zweck	Artikel 2. Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Bösingern
Öffentlicher Friedhof / Eigentumsverhältnisse	Artikel 3. Die Gemeinde Bösingern betreibt im Dorfzentrum von Bösingern einen öffentlichen Friedhof. Der Friedhof ist unterteilt in einen alten und einen neuen Teil. Der alte Teil, Plan Folio 1 Art. 6, ist Eigentum der katholischen Pfarrei Bösingern. Die Benützung dieses Landes als Friedhof ist in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Pfarrei verbindlich geregelt. Der neue Teil, Plan Folio 1 Art. 169, ist Eigentum der Gemeinde Bösingern.

Zuständigkeiten

Gemeindeversammlung	Artikel 4. Die Gemeindeversammlung <ul style="list-style-type: none">• beschliesst das Reglement über die Bestattungen und den Friedhof;• genehmigt das jährliche Budget der Friedhofverwaltung (Im Rahmen des gesamten Budgets);• genehmigt Kredite für grössere bauliche Projekte im Friedhof.
Gemeinderat	Artikel 5. Der Gemeinderat <ul style="list-style-type: none">• wählt die Friedhofverwaltung und beauftragt diese mit dem Betrieb und dem Unterhalt des Friedhofes;• erstellt den Leistungsvertrag mit der Friedhofverwaltung und überwacht dessen Einhaltung;• entscheidet bei Einsprachen gegen die Anwendung dieses Reglements, beschliesst die Strafen und behandelt Beanstandungen gegen die Friedhofverwaltung;• genehmigt die Pläne der Friedhofanlagen und entscheidet über bauliche Veränderungen im Friedhof, er setzt dafür bei Bedarf eine Kommission ein;• genehmigt das jährliche Budget der Friedhofverwaltung und beschliesst die Tarife im Tarifblatt;

- bereitet die Geschäfte vor, die unter die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Friedhof-
verwaltung

Artikel 6. Die Friedhofverwaltung ist verantwortlich für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofes sowie für die Erbringung der Dienstleistungen gem. Leistungsvertrag und vorliegendem Reglement. Die Friedhofverwaltung ist Teil der Gemeindeverwaltung. Sie ist in engem Kontakt mit den Ortskirchen.

Bestattungsinstitute

Artikel 7. Die Bestattungsinstitute arbeiten eng mit der Friedhofverwaltung zusammen. Sie sind das Bindeglied zwischen Angehörigen, Kirche und Friedhofverwaltung.

Angehörige
(Verwandte,
nahestehende
Personen oder
verpflichtete
Amtsstellen)

Artikel 8. Die Angehörigen

- sind verantwortlich für die Meldung des Todesfalles und der Art der Bestattung an die zuständigen Stellen;
- beauftragen das Bestattungsinstitut;
- sind verantwortlich für die Grabpflege.

Ablauf und Fristen der Bestattungen

Meldepflicht

Artikel 9. Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsinstitut dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden zu melden. Dabei sind die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein oder andere gültige Zivilstandspapiere vorzuweisen.

Organisation der
Bestattung

Artikel 10. Die Angehörigen beauftragen in der Regel ein Bestattungsinstitut mit der Organisation der Bestattung.

Meldung der
Bestattung

Artikel 11. Die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut orientieren die Friedhofverwaltung unverzüglich über folgende Punkte:

- Aufbahrungsart und Dauer;
- Bestattungsart;
- Bestattungstermin.

Allfällige Meldungen an die Ortskirchen erfolgen direkt durch die Angehörigen.

Aufbahrungshalle

Artikel 12. Die Aufbahrung erfolgt in der öffentlichen Aufbahrungshalle der Gemeinde Bösingen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch in einer Wohnung stattfinden, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Die Aufbahrung in einer Wohnung muss von der Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die Stellungnahme des Kantonsarztes bleibt vorbehalten.

Die Benützung der Aufbahrungshalle richtet sich nach den Benützungsvorschriften.

- Aufbahrungsdauer **Artikel 13.** Die Aufbahrungsdauer beträgt:
Mindestens 48 Stunden nach dem Tod
Maximal 96 Stunden nach dem Tod
- Die Stellungnahme des Kantonsarztes bleibt vorbehalten.
- Bestattungspflicht **Artikel 14.** Verstorbene müssen bestattet oder kremiert werden.
Erdbestattungen müssen in einem öffentlichen oder privaten Friedhof durchgeführt werden. Ausnahmen kann nur die kantonale Sozialfürsorge- und Gesundheitsdirektion bewilligen.
- Über Urne und Asche können die Angehörigen frei verfügen.
- Blumenschmuck und Kränze **Artikel 15.** Können in der Aufbahrungshalle neben der Aufbahrung und nach der Bestattung beim Grab aufgestellt werden.
- Für die Kränze stehen eine beschränkte Anzahl Kranzständer zur Verfügung.
- Welche oder nicht mehr schöne Blumen und Kränze werden durch die Friedhofverwaltung entsorgt.
- Bestattung **Artikel 16.** Die Bestattung erfolgt in der Regel nach den Bestimmungen der beiden Ortskirchen.
- Wünschen die Angehörigen ausdrücklich keine Bestattung nach den Bestimmungen der beiden Ortskirchen, so erfolgt die Bestattung in Anwesenheit der Friedhofverwaltung in einer schlichten Zeremonie in Absprache mit den Angehörigen.
- Der Sarg wird durch die, von der Friedhofverwaltung beauftragten Mitarbeiter in das Grab hinabgelassen. Falls von den Angehörigen gewünscht, dürfen sie beim Hinablassen des Sarges dabei sein. Der Sarg kann auch im Verlauf der Grabliturgie in Anwesenheit der Trauergemeinde hinabgelassen werden.
- Urnen können im Beisein der Angehörigen in das Grab hinabgelassen werden. Die Urne kann auch von Dritten hinabgelassen werden.
- Bestattungen finden statt von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 17.00 Uhr und am Samstag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr
An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Begründete Ausnahmen sind von der Friedhofverwaltung zu genehmigen.
Bei Erdbestattungen ist der Sarg vormittags spätestens um 11.30 Uhr und nachmittags um 15.30 Uhr freizugeben.
- Bestattung von auswärtigen Personen **Artikel 17.** Die Urne von Personen die bei ihrem Tod nicht gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Böisingen hatten, kann auf dem Friedhof Böisingen nur im Gemeinschaftsgrab oder auf einem bestehenden Erdgrab bestattet werden.

Eine Erdbestattung ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, wenn die verstorbene Person eine sehr enge Beziehung mit Bösingen gelebt hat. Gesuche werden äusserst restriktiv behandelt.

Der Friedhofverwaltung ist durch die Angehörigen ein Gesuch für die Bestattung von auswärtigen Personen vorzutragen. Dabei ist die Einhaltung der erforderlichen Bedingungen nachzuweisen. Die Friedhofverwaltung entscheidet über die Gesuche für Bestattungen auswärtiger Personen abschliessend.

Die Bestattung von auswärtigen Personen ist kostenpflichtig.

Vorschriften Säрге und Urnen

Sargmaterialien **Artikel 18.** Als Sargmaterial sind nur weiche Holzarten zugelassen. Massive Hartholz-, Kunststoff- oder Metallsärge dürfen nicht verwendet werden. Umsargungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Urnenmaterialien **Artikel 19.** Das Urnenmaterial muss verrotbar sein.

Vorschriften Gräber

Grabarten **Artikel 20.**

- Einfaches Erdgrab
- Doppeltes Erdgrab (Der überlebende Partner muss mindestens 75 Jahre alt sein)
- Kinder Erdgrab (Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres)
- Urnen Erdgrab
- Gemeinschaftsgrab

Die Angehörigen legen die Grabart fest.

Grabort **Artikel 21.** Die Lage des Grabes auf dem Friedhof wird durch die Friedhofverwaltung verbindlich festgelegt.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehende Erdgräber bestattet werden. Massgebend für den Ablauf der Ruhezeit ist in diesem Fall aber das Datum der Erdbestattung und nicht das der Urnenbestattung.

Grabmasse **Artikel 22.**

- Einfaches und doppeltes Erdgrab L 200 cm / B 80 cm / T 180 cm
- Kinder Erdgrab L 150 cm / B 60 cm / T 175 cm
- Urnen Erdgrab L 30 cm / B 30 cm / T 50 cm

Ausserordentliche Grabmasse sind bei der Anmeldung der Bestattung durch die Angehörigen, der Friedhofverwaltung mitzuteilen.

Grabmäler **Artikel 23.** Auf jede neue Grabstätte gehört bis zur Erstellung eines Grabmales ein Holzkreuz mit Inschrift. Ausnahmen sind möglich und können auf Antrag von der Friedhofverwaltung bewilligt werden.

Auf jedes Grab muss ein Grabmal gesetzt werden. Ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

Auf dem alten Friedhofteil ist jedes Grab mit einer festen Umrandung zu versehen.

Auf dem neuen Friedhofteil sind keine Grabumrandungen gestattet. Es sind Grabbeete in gleicher Grösse wie die Grabumrandungen zu erstellen.

Grabmäler dürfen erst sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie Holz, modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.

Die Grabmäler sollen einen künstlerischen Wert haben und sich der gesamten Kirchen- und Friedhofanlage anpassen.

Masse der
Grabmäler

Artikel 24. Die Masse der Umrandungen gelten nur für den alten Friedhofteil. Im neuen Friedhofteil sind Umrandungen nicht gestattet. Im neuen Friedhofteil sind anstelle der Umrandungen Grabbeete zu erstellen. (Siehe auch Art. 23) Die Grabbeete sind gleich gross wie die Masse der Grabumrandungen.

- Einfaches Erdgrab

Umrandung	L 160 cm / B 70 cm / H max. 15 cm
Grabmal	H 90 - 130 cm / B 15 - 30 cm
- Doppeltes Erdgrab

Umrandung	L 160 cm / B 140 cm / H max. 15 cm
Grabmal	H 90 - 130 cm / B max. 15 - 30 cm
- Kinder Erdgrab

Umrandung	L 60 cm / B 40 cm / H max. 15 cm
Grabmal	H 80 - 100 cm / B max. 15 - 30 cm
- Urnen Erdgrab (Grabmal)

Umrandung	L 80 cm / B 50 cm / H max. 15 cm
Grabmal	H 90 - 130 cm / B 15 - 30 cm
- Urnen Erdgrab (Platte)

Platte	L 40 cm / B 40 cm / H max. 15 cm
--------	----------------------------------
- Abstand zwischen den Gräbern 30 cm
- Weg zwischen den Gräberreihen B gem. Plan Friedhofprojekt

Beschriftung der
Grabmäler

Artikel 25. Bei der Beschriftung der Grabmäler werden folgende Angaben über die bestattete Person erwartet:
Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr

Bewilligung der
Grabmäler

Artikel 26. Bewilligungsverfahren für Grabmäler:

- Der Friedhofverwaltung ist durch den Lieferanten des Grabmals ein ausgefülltes Antragsformular mit vermasster Planskizze des Grabmals zuzustellen;

- die Friedhofverwaltung prüft den Antrag, bewilligt diesen schriftlich oder weist ihn schriftlich begründet zurück;
- unpassende, dem religiösen Empfinden oder den Massen widersprechende Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung nicht bewilligt;
- wird ein Grabmal nicht bewilligt, ist ein neues, den Vorschriften entsprechendes Gesuch einzureichen;
- es dürfen nur bewilligte Grabmäler gesetzt werden.

Bei Widerhandlungen gegen die Entscheide der Friedhofverwaltung oder bei Missachtung der Bewilligungspflicht, wird den Angehörigen durch die Friedhofverwaltung schriftlich eine Frist von 30 Tagen zur Instandstellung oder Einreichung eines Nachtragsgesuches mitgeteilt. Nach Ablauf der Frist wird das unbewilligte Grabmal durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen geräumt.

Unterhalt der
Grabmäler

Artikel 27. Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.

Die Friedhofverwaltung kann defekte oder schief stehende Grabmäler nach vorheriger, schriftlicher Mitteilung der Angehörigen, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, auf Kosten der Angehörigen richtig stellen oder reparieren lassen.

Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, übernimmt die Gemeinde Bösing die Kosten der Instandstellung.

Die Fläche zwischen den Gräbern ist mit Kiesel zu gestalten. Die Friedhofverwaltung übernimmt den Unterhalt dieser Flächen.

Grabmal des
Gemeinschafts-
grabes

Artikel 28. Das Gemeinschaftsgrab hat ein gemeinsames Grabmal. Es werden dabei keine weiteren Merkmale angebracht.

Auf Wunsch der Angehörigen wird durch die Friedhofverwaltung an einer vorgesehenen Stelle beim Gemeinschaftsgrab ein Namensschild des Verstorbenen angebracht.

Das Aufstellen von Blumen oder Kerzen ist erlaubt. Die Friedhofverwaltung räumt diese nach eigenem Ermessen.

Grabpflege

Artikel 29. Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Bei verwaorlosten Gräbern werden die Angehörigen durch die Friedhofverwaltung schriftlich aufgefordert, das Grab zu pflegen. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der schriftlichen Mahnung, wird das Grab auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofverwaltung gepflegt.

Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, übernimmt die Gemeinde Bösing die Kosten der Grabpflege für verwaorloste Gräber.

Ruhezeiten	<p>Artikel 30. Folgende Ruhezeiten sind verbindlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einfaches Erdgrab 20 Jahre• Doppeltes Erdgrab 20 Jahre ab der 2. Bestattung• Kinder Erdgrab 20 Jahre• Urnen Erdgrab 20 Jahre• Gemeinschaftsgrab Unbestimmt
Grabaufhebungen	<p>Artikel 31. Vor Ablauf der Ruhezeit kann ein Grab nicht aufgehoben werden.</p> <p>Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Grab durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Gemeinde jederzeit geräumt werden. Den Zeitpunkt der Grabräumung bestimmt die Friedhofverwaltung. Die Angehörigen werden frühzeitig schriftlich über die Grabräumung orientiert. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, das Grabmal vorgängig auf eigene Kosten zu räumen.</p> <p>Doppelgräber bei welchen nach 20 Jahren Ruhezeit noch keine zweite Bestattung stattgefunden hat, werden aufgehoben ohne Rückzahlung der Reservationsgebühr.</p>
Grabreservierungen/ Doppelgräber	<p>Artikel 32. Grabreservierungen sind nicht möglich.</p> <p>Das Erstellen von Doppelgräbern ist möglich. Bei der Anmeldung der ersten Bestattung muss bekanntgegeben werden, wer der Partner ist der auch im selben Doppelgrab beigesetzt werden soll.</p> <p>Doppelgräber werden nur bewilligt, wenn der überlebende Partner mindestens 75 Jahre als ist.</p> <p>Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Friedhofverwaltung genehmigt werden: (Beispiel, zeitgleicher Tod mehrerer Personen)</p>

Kosten

Grundsatz	<p>Artikel 33. Sämtliche Kosten die in Zusammenhang mit einem Todesfall entstehen gehen zu Lasten des Verstorbenen resp. dessen Angehörigen.</p> <p>Ausgenommen sind die Kosten für die Bestattung die nachfolgend geregelt sind.</p> <p>Sind keine oder nur mittellose Angehörige vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Bestattungsinstituts.</p>
Bestattungskosten	<p>Artikel 34. Für Personen die bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösing hatten, sind folgende Dienstleistungen der Gemeinde Bösing kostenlos:</p> <ul style="list-style-type: none">• Benützung der öffentlichen Aufbahrungshalle der Gemeinde Bösing für die Aufbahrung;• Grabaushebung, Grabeindeckung und provisorische Holzumrandung des Grabes;

- Überführung des Sarges von der Aufbahnhalle bis zum Grab (Ohne allfälligen Transport ins Krematorium);
- Bestattung des Sarges oder der Urne;
- Räumen des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit.

Für Personen die bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Bösinggen hatten, werden für die aufgelisteten Leistungen die Gebühren gemäss Tarifblatt erhoben.

Doppelgräber

Artikel 35. Für die Errichtung eines Doppelgrabes wird bei der Bestattung des ersten verstorbenen Partners eine einmalige Gebühr erhoben.

Doppelgräber, die beim Inkrafttreten des Reglementes bestehen und noch reserviert sind, werden von dieser Gebühr befreit.

Bei gleichzeitiger Bestattung von 2 Personen in einem Doppelgrab, wird auf die Gebühr verzichtet.

Urnenbeisetzungen

Artikel 36. Für Personen die bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatten und kremiert werden, bezahlt die Gemeinde einen Pauschalbeitrag an die Kremationskosten.

Rechnungs-
auszahlungs-
adresse

Artikel 37. Sämtliche Rechnungen oder Zahlungen werden von der Gemeinde an die Adresse der Angehörigen gerichtet.

Tarife

Artikel 38. Sämtliche Tarife welche dieses Reglement betreffen sind in einem Tarifblatt festgehalten.

Die Gemeindeversammlung legt folgende Tarifrahmen fest:

Bestattungskosten für eine Person, die bei ihrem Tod nicht gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatte:

Min.	Fr. 200.--
Max.	Fr. 1'500.--

Kosten für ein Doppelgrab:

Min.	Fr. 500.--
Max.	Fr. 750.--

Beitrag der Gemeinde Bösinggen an die Kremation einer Person, die bei ihrem Tod gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatte:

Min.	Fr. 200.--
Max.	Fr. 400.--

Pauschalbeitrag der Gemeinde Bösinggen an die Bestattungskosten auf dem Friedhof Fendingen einer Person, die bei ihrem Tod gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatte:

Min.	Fr. 200.--
Max.	Fr. 1'500.--

Pauschalbeitrag der Gemeinde Böisingen an die Unterhaltskosten des Friedhofes Fendingen, pro Jahr während 30 Jahren bis 2029.
Fix Fr. 2'000.--

Die aktuellen Tarife werden vom Gemeinderat im Tarifblatt festgesetzt. Das Tarifblatt bildet Anhang 1 zum vorliegenden Reglement

Friedhof Fendingen

Eigentumsverhältnisse **Artikel 39.** Der Friedhof Fendingen ist Eigentum der freien öffentlichen Schule Fendingen. Er wird von den Eigentümern betrieben.

Betrieb **Artikel 40.** Die Betreiber des Friedhofes Fendingen sind verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

EinwohnerInnen aus Böisingen werden nur auf dem Friedhof in Fendingen bestattet, wenn dies die Angehörigen ausdrücklich bei der Friedhofverwaltung der Gemeinde Böisingen verlangen.

Kosten **Artikel 41.**
Sämtliche Kosten, die durch den Friedhof Fendingen entstehen, gehen zu Lasten der Betreiber.

Die Gemeinde Böisingen bezahlt an den Unterhalt und Betrieb des Friedhofes Fendingen einen jährlichen Pauschalbeitrag.

Für Bestattungen von EinwohnerInnen aus Böisingen übernimmt die Gemeinde die Kosten für das Ausheben und Eindecken des Grabes.

Die Pauschalbeiträge werden im Tarifblatt festgehalten.

Private Friedhöfe

Grundsatz **Artikel 42.** Das Anlegen von neuen privaten Friedhöfen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Staatsrat.

Bestattungen ausserhalb der bewilligten Friedhöfe können nur mit einer ausdrücklichen Bewilligung der kantonalen Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion erfolgen.

Betrieb **Artikel 43.** Die Betreiber eines privaten Friedhofes sind verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Sämtliche Kosten, die durch einen privaten Friedhof entstehen, gehen zu Lasten der Betreiber.

Die Gemeinde Böisingen bezahlt keine Beiträge an den Unterhalt und Betrieb eines privaten Friedhofes.

Sie übernimmt auch keine Kosten für die Bestattung einer Person auf einem privaten Friedhof.

EinwohnerInnen aus Bösinggen werden nur auf einem privaten Friedhof bestattet, wenn dies die Angehörigen ausdrücklich bei der Friedhofverwaltung der Gemeinde Bösinggen verlangen.

Ausgrabungen und Verlegungen

Ausgrabungen und Verlegungen **Artikel 44.** Ausgrabungen und Verlegungen haben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und sind bewilligungspflichtig.

Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Haftung, Strafen und Rechtsmittel

Haftung **Artikel 45.** Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze, Grabmäler oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn die Grabstätte von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt wird.

Die Gemeinde haftet für Schäden, welche die Friedhofverwaltung an den Gräbern verursacht.

Strafen **Artikel 46.** Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden durch Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.--, je nach Schwere des Falls geahndet.

Der Gemeinderat beschliesst die Strafen auf Antrag der Friedhofverwaltung.

Die Strafe wird dem Schuldigen schriftlich mit einem Strafbefehl zugestellt. (Art. 86 Gemeindegesetz)

Die Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Die Rechtsmittel stehen offen.

Rechtsmittel **Artikel 47.**
Anwendung des Reglementes
Einsprachen gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind spätestens 30 Tage nach bekanntwerden des Einsprachegrundes schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache. Er teilt den Entscheid dem Einsprechenden schriftlich und begründet mit.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Oberamt des Sensebezirks Beschwerde eingereicht werden.

Tätigkeit der Friedhofverwaltung

Beanstandungen über die Tätigkeit der Friedhofverwaltung sind direkt der Friedhofverwaltung mitzuteilen.

Die Friedhofverwaltung beantwortet die Beanstandungen.

Gegen die Antwort der Friedhofverwaltung kann schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden.

Schlussbestimmungen

Uebergangs-
bestimmung

Artikel 48. Das vorliegende Reglement hebt alle früheren, ihm widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere das Friedhofreglement der Gemeinde Bösinggen vom 13.12.1991 und vom 10.04.1992.

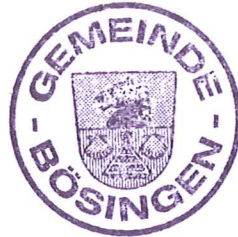
Inkrafttreten

Artikel 49. Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die kantonale Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Genehmigungen

Durch den Gemeinderat beschlossen:
Bösingen, 19.05.1999

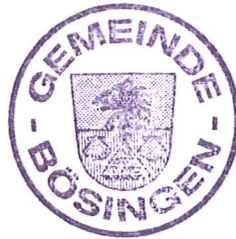
Gemeindeammann:
Rolando Bevilacqua



Gemeindeschreiber:
Beat Riedo

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen:
Bösingen, 18.06.1999

Gemeindeammann:
Rolando Bevilacqua



Gemeindeschreiber:
Beat Riedo

Durch die kantonale Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion genehmigt:
Freiburg,..den..24...November 1999

Die Direktorin:



Reglement

über die Bestattungen und den Friedhof

Anhang 1, Tarifblatt

Dossier:	Reglemente	Seitenzahl:	3
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat 24.11.2004
Datum:	24.11.2004	Verantwortlich:	Gemeinderat

1. Bestattungskosten für eine Person, die bei ihrem Tod nicht gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatte:

Einfaches Erdgrab	Fr. 1'1'00.00
Doppeltes Erdgrab	Fr. 1'200.00
Kinder Erdgrab	Fr. 700.00
Neues Urnen Erdgrab	Fr. 600.00
Urnen Erdgrab auf ein bestehendes Grab	Fr. 600.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.00
Aufbahrung ohne Beisetzung	Fr. 200.00

Der Pauschalbetrag beinhaltet folgende Leistungen:

- Aufbahrung in der öffentlichen Aufbahrungshalle der Gemeinde Bösinggen
- Grabaushub, eindecken und provisorische Holzumrandung des Grabes (Nur bei Erdgräbern)
- Überführung des Sarges von der Aufbahrungshalle bis zum Grab (Ohne allfälligen Transport ins Krematorium)
- Bestatten des Sarges oder der Urne
- Räumen des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit

Wird auf eine oder mehrere der genannten Leistungen verzichtet, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe des Pauschalbetrages.

Für eine alleinstehende Personen die bei ihrem Tod nicht gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatte, von der aber mindestens 1 Elternteil noch in Bösinggen wohnt, verringert sich der Betrag um 50%.

2. Kosten für ein Doppelgrab

Beim Tod des ersten Partners ist eine einmalige Gebühr zu entrichten: Fr. 500.00

3. Beitrag der Gemeinde Bösinggen an die Kremation einer Person, die bei ihrem Tod gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatte:

Nach der Kremation bezahlt die Gemeinde einen einmaligen Pauschalbetrag: Fr. 200.00

Sämtliche Rechnungen oder Zahlungen werden von der Gemeinde an die Adresse der Angehörigen gerichtet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Es handelt sich um Nettobeträge.

4. Friedhof Fendringen

4.1 Pauschalbeiträge der Gemeinde an die Bestattungskosten auf dem Friedhof Fendringen einer Person, die bei ihrem Tod gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatte:

Erdbestattung	Fr.	750.00
Urnenbeisetzung	Fr.	250.00

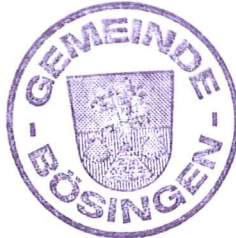
Die Pauschalbeiträge sind durch die Betreiber des Friedhofes der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

4.2 Pauschalbeitrag der Gemeinde an die Unterhaltskosten des Friedhofes Fendringen:

Pro Jahr, zahlbar jeweils im Dezember **Fr. 2'000.00**
Dieser Betrag wird im Dezember 1999 pro rata ab dem Datum der Genehmigung des Reglements durch den Staatsrat und anschliessend 30 Jahre lang bezahlt. Letztmals im Dezember 2029.

Sämtliche Zahlungen gehen an die Adresse der Eigentümer des Friedhofes Fendringen. Es handelt sich um Nettobeträge.

Gemeindeammann:
Louis Casali



Gemeindeschreiber:
Beat Riedo